

Bundesgericht

BG 1/2013

Urteil

In dem Verfahren

des Allgemeiner Rather Turnverein 1877/90 Düsseldorf e. V., Wilhelm-Unger-Str. 5, 40472 Düsseldorf,
vertreten durch den Vorstand, ebenda,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Bornheim und Partner, Postfach 102406, 69014 Heidelberg,

gegen

den Deutschen Handballbund e. V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund, vertreten durch den Präsidenten,
ebenda,

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision des Allgemeiner Rather
Turnverein 1877/90 Düsseldorf e. V. gegen das Urteil des Bundessportgerichts (1. Kammer) – 01/2013 -
vom 24. Mai 2013 nach mündlicher Beratung im schriftlichen Verfahren am

17. Juni 2013

durch den Vorsitzenden Dr. Hans-Jörg Korte,
den Beisitzer Eckart Bracksiek,
den Beisitzer Björn Sendke

für Recht erkannt:

1. Die Revision wird zurückgewiesen.
2. Die vom Allgemeiner Rather Turnverein 1877/90 Düsseldorf e.V. gezahlte Revisionsgebühr in Höhe von 1.000 € verfällt zu Gunsten des DHB.
3. Der Allgemeine Rather Turnverein 1877/90 Düsseldorf e.V. trägt die Auslagen und Kosten des Verfahrens. Die Auslagenfestsetzung bleibt der gesonderten Beschlussfassung durch den Vorsitzenden vorbehalten.

Sachverhalt:

Der Allgemeine Rather Turnverein 1877/90 Düsseldorf e. V. (ART) streitet um den Verbleib in der sogenannten 3. Liga der Männer. Im Spieljahr 2012/2013 belegte er in der Staffel West der 3. Liga den 14. Tabellenplatz. Nach den Durchführungsbestimmungen des DHB für den Spielbetrieb der 3. Liga in der Spielsaison 2012/2013 handelt es sich dabei um einen Abstiegsplatz, der allerdings bei Vorhandensein freier Plätze zur Relegation unter den Tabellenvierzehnten der einzelnen Staffeln der 3. Liga berechtigt. Neben dem ART waren dies: Flensburg/Handewitt II, die HSG Gensungen-Felsberg und der TSV Neuhausen/Filder.

Unter dem 05.05.2013 teilte der Vorsitzende des Spielausschusses der 3. Liga den Tabellenvierzehnten der vier Staffeln mit, dass entgegen vorheriger Ankündigungen keine Relegationsspiele stattfänden. Alle für die 3. Liga in Frage kommenden Vereine hätten fristgerecht für die neue Saison gemeldet. Auszuspielende freie Plätze stünden mithin nicht zur Verfügung.

Mit Schriftsatz vom 10.05.2013 beantragte ART beim Bundessportgericht,

1. den DHB zu verpflichten, die mit Schreiben des Spielausschusses für die 3. Liga, Stellvertretender Vorsitzender Michael Kulus, spielleitende Stelle Männer vom 29.04.2013 angesetzten Relegationsspiele der Tabellenvierzehnten der 3. Liga um den Klassenerhalt durchzuführen,
2. festzustellen, dass der ART in der 3. Liga verbleiben kann, sollte er als schlussendlicher Sieger aus den Relegationsspielen hervorgehen,
3. den DHB zu verpflichten, die von den Vereinen TG 1860 Münden und VfL Edewecht für die 3. Liga angemeldeten Mannschaften (Spielbetriebsgesellschaften) für die Saison 2013/2014 aus der 3. Liga auszuschließen bzw. die Anmeldungen dieser Vereine zurückzuweisen und zusätzlich zu der Ansetzung vom 29.04.2013 auch die Spiele „Verlierer gegen Verlierer“ zur Ausspielung der Relegation anzusetzen.

Zur Begründung führte der ART u.a. aus, sowohl die TG Münden (9. der Staffel Ost) als auch der VfL Edewecht (3. der Staffel West) seien für die kommende Saison wegen ihrer Finanzgebaren in der Saison 2012/2013 auszuschließen. Die Meldung des VfL Edewecht sei zudem unwirksam, weil nicht wie erforderlich von vertretungsberechtigten Personen unterzeichnet. Die TG Münden habe wirksam auf die Teilnahme an der 3. Liga für die Saison 2013/2014 verzichtet. Insgesamt sei das System der Zulassung von Vereinen zum Spielbetrieb der 3. Liga völlig unzulänglich. Daraus ergebe sich für ihn ein eigener Anspruch auf Ausschluss der genannten Vereine u.a. mangels Nachweises der erforderlichen Finanzkraft.

Dazu führte der DHB aus, dass der Spielbetrieb der 3. Liga bislang kein förmliches Lizenzierungsverfahren kenne. Die Vereine VfL Edewecht und TG Münden hätten rechtzeitig vor Ablauf der Meldefrist gemeldet. Die Bonität sei kein Prüfungspunkt. Gegenüber dem DHB habe die TG Münden zuvor auch keine Verzichtserklärung abgegeben.

Mit Urteil vom 24. Mai 2013 wies das Bundessportgericht die Anträge zu 1. und 3. zurück und verwarf den Antrag zu 2. als unzulässig. Wegen des Inhalts der Entscheidung wird auf den amtlichen Urteilsabdruck verwiesen.

Mit Schriftsatz vom 07. Juni 2013 hat der ART ein als Berufung bezeichnetes Rechtsmittel gegen das Urteil des Bundessportgerichts vom 24. Mai 2013 eingelegt.

Weil der VfL Edewecht zwischenzeitlich seine Meldung zur 3. Liga zurückgezogen und Flensburg/Handewitt II als einer der Tabellenvierzehnten auf die Teilnahme an der Relegation um den entstandenen freien Platz verzichtet hatte, setzte der Spelausschuss eine Relegation unter den verbleibenden drei Tabellenvierzehnten – einschließlich des ART – an. Die angesetzte Relegationsrunde ist noch nicht beendet.

Zur Begründung seines Rechtsmittels führt der ART aus, dass der VfL Edewecht schon im laufenden Spieljahr ausgeschieden sei. Der VfL Edewecht sei deshalb so zu stellen, als habe er nicht am Spielbetrieb teilgenommen, was dazu führe, dass er – ART - automatisch um einen Platz auf den 13. Platz aufsteige. Darüber hinaus habe der VfL Edewecht wegen seines Finanzgebarens auch schon während der laufenden Spielsaison ausgeschlossen werden müssen. Entsprechendes gelte neben der TG Münden auch für die Vereine Potsdam und Aschersleben. Auch diese seien zu sanktionieren. Es könne nicht sei, dass insolvente Vereine zur kommenden Saison zugelassen würden.

Der ART beantragt,

1. das Urteil des Bundessportgerichts vom 24. Mai 2013 aufzuheben,
2. festzustellen, dass ART in der Saison 2012/2013 nicht aus der 3. Liga Staffel West abgestiegen ist, hilfsweise, den DHB zu verpflichten, ART einen Platz in der 3. Liga Staffel West für die kommende Spielzeit 2013/2014 einzuräumen,

hilfsweise:

3. den DHB zu verpflichten, bei der anstehenden Relegation der Tabellenvierzehnten der vier Staffeln zwei Relegationsplätze zu vergeben.

Der DHB beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Verfahrensakte sowie diejenige des Bundessportgerichts verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Revision – eine Berufung gegen ein erstinstanzliches Urteil des Bundessportgerichts kennt die maßgebliche Rechtsordnung (RO) nicht - des ART ist zulässig. Dem steht die zwischen den Instanzen vorgenommene Änderung des Klagebegehrens nicht entgegen. Bei den Revisionsinstanzen – wie dem Bundesgericht – handelt es sich gemäß § 30 Abs. 7 RO auch um Tatsacheninstanzen. Von daher ist ein Rechtsmittelführer nicht gehindert, sein Antragsbegehren – wie hier - an seit dem Ergehen der angefochtenen erstinstanzlichen Entscheidung eingetretene Sachverhaltsänderungen anzupassen.

Mit den nunmehr gestellten Sachanträgen ist die Revision unbegründet.

Dabei versteht das Bundesgericht den Antrag zu 1. dahingehend, dass die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils insoweit begehrt wird, als es den unter Ziff. 2 und 3. formulierten Sachanträgen entgegensteht. Andererseits sieht sich das Bundesgericht bei – wie hier - anwaltlich eindeutig formulierten Anträgen an den jeweiligen Wortlaut gebunden und zu einer etwaigen Auslegung und Umdeutung des Antragsbegehrens nicht veranlasst.

Hinsichtlich des unter Ziff. 2. im Sinne eines Hauptantrages formulierten Feststellungsbegehrens lässt das Bundesgericht dahinstehen, ob einem solchen Begehren schon die Regelung des § 37 Abs. 6 Satz 1 RO entgegensteht. Der Antrag ist jedenfalls unbegründet, denn der ART ist in der Abschlusstabelle der 3. Liga Staffel West zur Spielsaison 2012/2013 zu Recht als Absteiger ausgewiesen. Nach den maßgeblichen Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der 3. Liga – Spielsaison 2012/2013 – (Durchführungsbestimmungen),

- zu deren satzungsmäßiger Grundlage und ordnungsgemäßen Zustandekommen vgl. die Ausführungen des Bundessportgerichts in seiner angefochtenen Entscheidung -

die der ART im Übrigen vor Beginn der Spielsaison anerkannt hat, sind Absteiger die Mannschaften auf den Tabellenplätzen 14, 15 und 16 (vgl. Ziff. 18.2 der Durchführungsbestimmungen). Genau einen der genannten Plätze hat der ART erreicht.

Entgegen der Auffassung des ART ist der VfL Edewecht nicht vorzeitig aus dem Spielbetrieb mit der Folge ausgeschieden, dass er als erster Absteiger zu gelten hätte. Voraussetzung dafür wäre nach der insoweit maßgeblichen Regelung in Ziff. 18.3 der Durchführungsbestimmungen, dass der VfL Edewecht „vorzeitig aus der Meisterrunde“ ausgeschieden wäre. Das aber ist nicht der Fall. Der ART verwechselt offensichtlich die in § 8 der Spielordnung normierte Begrifflichkeit des Spieljahres mit dem Begriff der Meisterrunde. Die Meisterrunde der 3. Liga Staffel West ist mit dem letzten Spieltag der Staffel West und nicht erst mit dem Ende des Spieljahres am 30. Juni 2013 beendet. Dass aber der VfL Edewecht oder ein anderer Verein der 3. Liga der Staffel West – etwa auch wegen eingetretener Insolvenz - schon vor dem so gefassten Ende der Meisterrunde aus dem Spielbetrieb ausgeschieden wäre, ist nicht zu ersehen. Weil die gesonderte Abstiegsregelung der Ziff. 18.3 der Durchführungsbestimmungen zeitlich an ein Geschehen während des Laufs der Meisterrunde anknüpft, kommt das von ART weiter gewünschte „rückwirkende vorzeitige Ausscheiden“ nach dem Abschluss der Meisterrunde schon vom Ansatz her nicht in Betracht. Im Übrigen begehrt der ART damit der Sache nach die Bestrafung von Vereinen durch die Rechtsinstanz, was gemäß § 31 Abs. 2 RO unzulässig sein dürfte. Letzteres gilt auch hinsichtlich der Ausführungen zu einem Verstoß gegen die in § 5 der Satzung des DHB angesprochenen Grundregeln des sportlichen Verhaltens, der in der Meldung zum Spielbetrieb trotz prekärer finanzieller Lage liegen soll. Ein solcher Verstoß könnte nur zu einer Bestrafung der betreffenden Vereine führen; hierüber kann aber das Bundesgericht wegen der eindeutigen Regelung des § 31 Abs. 2 RO vorliegend nicht entscheiden.

Das unter Ziff. 2 weiter zur Entscheidung gestellte Hilfsbegehren, den DHB zu verpflichten, dem ART einen Platz in der 3. Liga Staffel West für die Spielzeit 2013/2014 einzuräumen, ist ebenfalls unbegründet.

Vorab sei angemerkt, dass ein Anspruch auf Zugehörigkeit zu einer bestimmten Staffel der 3. Liga ohnehin fraglich ist. Dessen ungeachtet setzte ein Anspruch auf Einräumung der Ligazugehörigkeit bei unterbliebener sportlicher Qualifikation, so man einen solchen überhaupt als denkbar ansieht, zumindest voraus, dass ein sportgerichtlich justiziables Fehlverhalten des DHB vorliegt, dem mit der

begehrten Einräumung eines Startplatzes in der 3. Liga begegnet werden müsste. Daran fehlt es. Es liegt allein in der Verantwortung des DHB und seiner Organe und Gremien, welche Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb einer bestimmten Spielklasse gestellt werden. Die Rechtsinstanzen können die so geschaffenen Regelungen nicht von sich aus durch eigene – was der ART der Sache nach begehrt – ersetzen, sondern nur auf ihre Vereinbarkeit mit dem höherrangigen Regelwerk des DHB überprüfen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des die Teilnahme begehrenden Vereins gehörte in der Spielsaison 2012/2013 nicht zu den Zugangsvoraussetzungen der 3. Liga. Gemäß Ziff. 25 der Durchführungsbestimmungen war von den teilnehmenden Vereinen zur Sicherung der Forderungen des DHB aber auch der Vereine lediglich eine Bankbürgschaft in Höhe des zweifachen Spielklassenbeitrags zu erbringen. Dass einer der in der Spielsaison 2012/2013 am Spielbetrieb der 3. Liga teilnehmenden Vereine die geforderte Bankbürgschaft nicht vorgelegt haben könnte, ist nicht zu ersehen. Eine satzungsmäßige Verpflichtung dahingehend, dass insoweit ein „sichereres Verfahren“ im Sinne eines Lizenzierungsverfahrens zwingend geboten gewesen wäre, gibt es nicht, selbst wenn ein solches Lizenzierungsverfahren im Sinne eines geordneten und für die Gesamtdauer der Spielsaison sicheren Spielbetriebes wünschenswert wäre.

Das Vorhandensein weiterer freier Plätze – was gegenwärtig ohnehin nicht gegeben ist - in der Spielsaison 2013/2014 etwa wegen nicht fristgerechter Meldungen grundsätzlich zur Teilnahme am Spielbetrieb der kommenden Saison berechtigter Vereine führt nicht von sich aus zu einem Teilnahmerecht eines nach der Auf- und Abstiegsregelung als Absteiger geltenden Vereins wie dem ART am Spielbetrieb der 3. Liga auch für die kommende Saison. Das Vorhandensein freier Plätze hat lediglich Einfluss auf Ausrichtung und ggf. Modalitäten einer Relegation unter den Tabellenvierzehnten (vgl. Ziff. 18.4 der Durchführungsbestimmungen).

Schließlich bleibt auch das weitere Hilfsbegehren des ART, den DHB zu verpflichten, bei der anstehenden Relegation der Tabellenvierzehnten zwei Relegationsplätze zu vergeben, ohne Erfolg.

Der Erfolg dieses Begehrens setzte voraus, dass gegenwärtig überhaupt ein zweiter noch auszuspielender Platz zur Verfügung stünde. Daran fehlt es. Nach der Erklärung des Vizepräsidenten Recht des DHB haben alle zur Teilnahme am Spielbetrieb der 3. Liga für die kommende Saison grundsätzlich berechtigten Vereine ihre Teilnahme frist- und formgerecht angemeldet. Das nach dem Rückzug des VfL Edewecht auszuschöpfende Kontingent ist mithin erschöpft. Zu Recht hat der DHB dabei die Meldung der TG Münden berücksichtigt. Diese hat nach dem beigezogenen erstinstanzlichen Vorgang rechtzeitig und in der gebotenen Form ihre Mannschaftsmeldung abgegeben. Eine vom ART gemutmaßte Vorverlagerung der Meldefrist durch die Spielleitende Stelle mit dem Ergebnis der Verfristung der Meldung der TG Münden scheidet schon deshalb aus, weil eine Änderung oder Korrektur der in den Durchführungsbestimmungen bestimmten Meldefrist nur durch den Spelausschuss bzw. den Handball-Regional-Rat, nicht aber durch die Spielleitende Stelle erfolgen kann. Im Übrigen stellt die von der Spielleitenden Stelle erkennbar vorsorglich vorgenommene Ansetzung von Relegationsspielen unter keinem Gesichtspunkt eine Vorverlagerung der Meldefrist zur 3. Liga dar. Auch war der DHB nicht etwa wegen eines vorherigen Teilnahmeverzichts der TG Münden an der Berücksichtigung der Mannschaftsmeldung der TG Münden gehindert. Das in den Durchführungsbestimmungen geregelte Meldesystem setzt die Schriftform voraus – Erfordernis von Unterschriftsleistungen vertretungsberechtigter Personen sowie des Handballabteilungsleiters -. Für einen vor Ablauf der Meldefrist erklärten Verzicht kann deshalb nichts Abweichendes gelten. Insoweit ist der Rückgriff auf die allgemeinen Regeln des BGB verwehrt. Eine diesen Formvorgaben genügende Verzichtserklärung hat die TG Münden gegenüber dem DHB nicht abgegeben.

Letztlich sieht das geltende Regelwerk nach obigen Ausführungen nicht den Ausschluss finanzschwacher Vereine vom Spielbetrieb der 3. Liga vor. Von daher führt auch dieser Umstand nicht zu einem im Wege der Relegation weiter zu vergebenden freien Platz. Dass einer der meldenden Vereine infolge seiner Finanzschwäche bereits aufgelöst worden ist, trägt ART nicht vor und ist auch sonst nicht ersichtlich. Allein das Stellen eines Insolvenzantrages reicht hierfür nicht aus (vgl. § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG, § 42 Abs. 1 BGB).

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 59 Abs. 1 und 2 RO.

Das Urteil ist sportgerichtlich unanfechtbar.

Dr. Korte

Bracksiek

Sendke

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart
Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 18.06.2013-Hr